



AEUGST AM ALBIS

Protokoll

Anlass:	Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Aeugst am Albis
Datum:	Dienstag, 9. Juni 2026
Zeit:	20.00 – 21:45
Ort:	Reformierte Kirche Aeugst am Albis
Vorsitz:	Gemeindepräsidentin Nadia Hausheer
Protokoll:	Gemeindeschreiber Vit Styrsky
Erstellt am:	10. Juni 2026



Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 Aeugst am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch

Gemeindepräsidentin Nadia Hausheer eröffnet die ordentliche Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Aeugst am Albis. Die Präsidentin stellt fest, dass alle gesetzlichen Erfordernisse wie die Publikationen erfüllt sind.

Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und von der Versammlung gewählt:

1. Pascal Hügi, Zur Brunnenstube 14, 8914 Aeugst am Albis
2. Denise Meiler, Habersaaterweg 7, 8914 Aeugst am Albis

Die Stimmenzähler melden 66 anwesende Stimmberechtigte (65 Stimmberechtigte zu Traktandum 5 Totalrevision Polizeiverordnung)



Dienstag, 9. Juni 2026

Jahresrechnung 2025

Antrag und Weisung des Gemeinderats Aeugst am Albis

Antrag

Der Gemeinderat Aeugst am Albis beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- 1) Der Jahresrechnung 2025 wird genehmigt.

Weisung

- A) Die Jahresrechnung 2025 der Einheitsgemeinde Aeugst am Albis schliesst bei einem Gesamtaufwand von 14'254'222.14 Franken und einem Gesamtertrag von 16'075'178.81 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 1'820'956.67 Franken ab. Das Ergebnis fällt somit um 1'935'456.67 Franken besser aus als budgetiert.
- B) Der erfreuliche Abschluss ist vor allem auf Einmaleffekte zurückzuführen. So wurden die Versorgertaxen aus den Jahren 2006 bis 2016, welche die Gemeinde damals ungerechtfertigt zahlen musste, zurückerstattet. Diese nicht budgetierte Rückerstattung allein betrug 321'414 Franken. Aufgrund der hohen Zahl von Handänderungen und den steigenden Immobilienpreisen beliefen sich die Erträge aus den Grundstückgewinnsteuern auf rund 2.05 Mio. Franken. Sie lagen somit um rund 850'000 Franken höher als erwartet. Bei den Einkommensteuern der natürlichen Personen aus dem Vorjahr liegt die Schlussrechnung 1.42 Mio. Franken über dem Budget. Sowohl bei den Grundstückgewinnsteuern wie auch bei den im letzten Jahr zusätzlich eingenommenen Einkommenssteuern handelt es sich um Sondereffekte, die nicht präzise planbar sind. Sie hängen von der nicht beeinflussbaren Dynamik des Immobilienmarkts ab.
- C) Der Aufwand beträgt rund 1.32 Mio. Franken mehr als budgetiert. Zwei Sondereffekte trugen insbesondere zu den höheren Ausgaben bei. Vor allem die Einzahlungen in den Ressourcenausgleich sind aufgrund der guten Steuerkraft massiv angestiegen. Sie waren 1.06 Mio. Franken höher als budgetiert. Andererseits wurden im Bereich der allgemeinen Verwaltung aufgrund von personellen Wechseln temporär Springereinsätze notwendig.



Dienstag, 9. Juni 2026

Gemeinderat Matthias Ramer erläutert die Vorlagen mit einer kurzen Präsentation. Er weist darauf hin, dass das gute Abschneiden auf der Ertragsseite insbesondere durch einmalige Sondereffekte zu Stande kam, wie der Rückzahlung der Versorgertaxe durch den Kanton und aufgrund von höheren Grundstückgewinnsteuern wie auch aufgrund von einmaligen Einnahmen aus Quellensteuern.

Aufgrund der guten Finanzlage kann das fällige Darlehen von 2.5 Mio. Franken im Juni 2026 zurückgezahlt und dadurch die Fremdverschuldung weiter abgebaut werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Genehmigung des Geschäfts Jahresrechnung 2025.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderats ohne Gegenstimmen und mit grossem Mehr zu.

Beschluss

- 1) Die Jahresrechnung 2025 wird genehmigt.



Dienstag, 9. Juni 2026

Mehrwertausgleich (Teilrevision BZO)

Antrag und Weisung des Gemeinderats Aeugst am Albis

Antrag

Der Gemeinderat Aeugst am Albis beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- 1) Dem Verzicht auf die Mehrwertabgabe wird zugestimmt.

Weisung

- A) Aufgrund des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) und der kantonalen Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) sind die Gemeinden verpflichtet, in ihren Bau- und Zonenordnungen eine Mehrwertabgabe festzulegen.
- B) Gemäss § 19 Abs. 3 des MAG können Gemeinden einen Mehrwertabgabesatz für Aufzonungen und Umzonungen zwischen null Prozent und 40 Prozent festlegen. Zudem muss die Gemeinde eine Freifläche zwischen 1'200m² und 2'000m² definieren. Grundstücke, die unter dieser Freifläche liegen, sind von der Mehrwertabgabe ausgenommen, sofern der Mehrwert die Schwelle von 250'000 Franken nicht übersteigt.
- C) Die Erlöse aus der Mehrwertabgabe müssen in einen zweckgebundenen Mehrwertausgleichsfonds fliessen und für raumplanerische Massnahmen verwendet werden. Wird ein Grundstückseigentümer bei einem Verkauf seiner Liegenschaft, nachdem sie um- oder aufgezont wurde, mit der Mehrwertabgabe belastet, kann er diese Abgabe von der Grundstückgewinnsteuer abziehen.
- D) Die Bauzonen der Gemeinde Aeugst am Albis sind praktisch vollständig überbaut. Eine Um- oder Aufzonung ist nicht absehbar. Der grösste Teil der Liegenschaften hat eine Fläche unter 1'200 m². Der Mehrwertausgleichsfonds würde somit nur eingeschränkt geäufnet werden können. Demgegenüber würden die Erträge aus den Grundstücksgewinnsteuern sinken. Für die Grundeigentümer wäre eine Mehrwertabgabe aus finanzieller Sicht ein Nullsummenspiel. Allerdings wäre die Gemeinde mit einem zweckgebundenen Fonds beim finanziellen Spielraum eingeschränkt und müsste ein komplexes Fondsreglement ausarbeiten. Deshalb soll die Mehrwertabgabe auf null Prozent festgelegt bzw. auf eine Mehrwertabgabe verzichtet werden.



Dienstag, 9. Juni 2026

- E) Der Gemeinderat beantragt, die kommunale Mehrwertabgabe auf null Prozent festzulegen.

Gemeinderätin Rebekka Manso Parada erläutert die Vorlagen mit einer kurzen Präsentation. Sie weist darauf hin, dass insbesondere für eine kleine ländliche Gemeinde ein kommunaler Mehrwertausgleich, der für raumplanerische Massnahmen wie die Aufwertung eines Dorfkerns oder die Überdachung einer Autobahn verwendet werden könnte, nicht wirkungsvoll ist. Bei einem Verzicht auf eine Mehrwertabgabe können die Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer zielgerichtet auch für punktuelle raumplanerische Massnahmen eingesetzt werden, sofern der Bedarf besteht.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Genehmigung des Geschäfts Mehrwertabgabe.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderats ohne Gegenstimmen und mit grossem Mehr zu.

Beschluss

- 1) Auf die Mehrwertabgabe wird verzichtet.



Dienstag, 9. Juni 2026

Anpassung Baurechtsvertrag Genossenschaft Unterdorf

Antrag und Weisung des Gemeinderats Aeugst am Albis

Antrag

Der Gemeinderat Aeugst am Albis beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- 1) Dem angepassten Baurechtsvertrag mit der Genossenschaft Unterdorf wird zugestimmt.

Weisung

- A) Die Gemeinde Aeugst am Albis hat der Genossenschaft Unterdorf, altersgerechte Wohnungen, in Aeugst am Albis das Grundstück Kat.Nr. 1897 im Baurecht abgegeben und einen Baurechtsvertrag abgeschlossen. Die Genossenschaft hat auf dem Grundstück zwei Mehrfamilienhäuser errichtet und betreibt diese. Zwischenzeitliche Änderungen des Baurechtsvertrags bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.
- B) Für die Nutzung des Grundstücks zahlt die Genossenschaft Unterdorf der Gemeinde Aeugst am Albis einen jährlichen Baurechtszins. Für die Berechnung des Baurechtszinses ist im Baurechtsvertrag der Zinsfuss für variable Hypotheken der Zürcher Kantonalbank definiert. Dieser wird aber nicht mehr angeboten. Neu soll der Baurechtszins an den Hypothekarischen Referenzzinssatz gekoppelt werden.
- C) Da das beantragte Baurechtszinsmodell auf dem mietrechtlichen Referenzzinssatz beruht, muss auch der Landwert auf einen aktuelleren Landwert angepasst werden. Diese Anpassung soll in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt soll der Landwert (im Baurechtsvertrag: 700 Fr./m²) auf 1'200 Fr./m² festgelegt werden. Danach soll er alle fünf Jahre an den aktuellen Bodenpreis angepasst werden, der vom Statistischen Amt geschätzt wird.
- D) Mit dem aktuell geltenden Baurechtsvertrag wird ein Baurechtszins von 37'730 Franken erhoben. Mit der Koppelung des Baurechtszinses an den Hypothekarischen Referenzzinssatz und gleichzeitiger Anpassung des Landwertes auf 1'200 Fr./m² würde sich der Baurechtszins auf 29'400 Franken belaufen (1'960 m² x 1'200.- Fr./m² x 1.25%). Die



Dienstag, 9. Juni 2026

Mindereinnahmen von 8'730 Franken sind vertretbar, da ein tieferer Baurechtszins auf die Mieten umgewälzt werden kann. Somit wird mit den Mindereinnahmen bezahlbarer (Alters-) Wohnraum gefördert.

- E) Der Gemeinderat beantragt, den Anpassungen im Baurechtsvertrag mit der Genossenschaft Unterdorf zuzustimmen.

Gemeindepräsidentin Nadia Hausheer erläutert die Vorlagen mit einer kurzen Präsentation. Sie weist darauf hin, dass die Anpassungen sich am Merkblatt des Gemeindeamts des Kantons Zürich orientieren, der ebenfalls den Referenzzinssatz bezieht.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Genehmigung des Geschäfts Anpassung Baurechtsvertrag mit der Genossenschaft Unterdorf

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderats ohne Gegenstimmen und mit grossem Mehr zu.

Beschluss

- 1) Den Anpassungen des Baurechtsvertrags mit der Genossenschaft Unterdorf wird zugestimmt.



Dienstag, 9. Juni 2026

Revision Reglement Liegenschaftenfonds

Antrag und Weisung des Gemeinderats Aeugst am Albis

Antrag

Der Gemeinderat Aeugst am Albis beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- 1) Der Revision des Liegenschaftensreglements wird zugestimmt.

Weisung

- A) Der Liegenschaftensfonds bezweckt, dass Anteile von Mietzinseinnahmen separat in einem Fonds verwaltet werden können, sodass diese Einnahmen zur Verfügung stehen, wenn werterhaltende Erneuerungen (Unterhaltskosten) sowie grosszyklische Erneuerungen anstehen. Da der Liegenschaftensfonds aus Mietzinseinnahmen geäuft wird, dürfen die Gelder zweckgebunden auch nur für Erneuerungen von namentlich im Finanzvermögen aufgeführten Liegenschaften verwendet werden.
- B) Änderungen des Reglements zum Liegenschaftensfonds bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.
- C) Die Gemeinde hat im Jahr 2024 bzw. 2025 die Liegenschaft an der Dorfstrasse 35a/b (Kat.Nr. 1703 bzw. Kat.Nr. 1505) als Anlageobjekt im Finanzvermögen gekauft. Sie soll deshalb im Reglement Liegenschaftensfonds nachgeführt werden.
- D) Die Villa Rosa an der Allmendstrasse 6 (Kat.Nr. 1033) wurde viele Jahre im Finanzvermögen geführt. Diese Einreihung war aber von Anfang an falsch. Mit dem Kaufabschluss der Gemeindeversammlung aus dem Jahr 1994 wurde sie ins Verwaltungsvermögen aufgenommen. Buchhalterisch wurde die Liegenschaft bereits vor zwei Jahren ins Verwaltungsvermögen aufgenommen. Daher muss das Reglement entsprechend angepasst werden.
- E) Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Reglements Liegenschaftensfonds beträgt die jährliche maximale Fondseinlage 2 Prozent vom Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften. Derzeit sind dies 315'282 Franken pro Jahr. Mit den vorgesehenen Änderungen des



Dienstag, 9. Juni 2026

Reglements Liegenschaftenfonds würde die Einlage maximal 354'190 Franken jährlich betragen.

- F) Der Gemeinderat beantragt, im Reglement zum Liegenschaftenfonds die Dorfstrasse 35a/b aufzunehmen und die Villa Rosa zu streichen.

Gemeindepräsidentin Nadia Hausheer erläutert die Vorlagen mit einer kurzen Präsentation. Sie weist darauf hin, dass es sich um eine formelle Anpassung der abschliessenden Aufzählung der Liegenschaften im Finanzvermögen handelt. Die Streichung der Liegenschaft Chloster, die im vorliegenden Geschäft nicht beantragt wird, kann erst vorgenommen werden, wenn der Baurechtsvertrag mit der Genossenschaft Unterdorf in Kraft tritt. Dann wird die Gemeindeversammlung erneut formell die Anpassung der Liegenschaften abnehmen müssen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Genehmigung des Geschäfts Anpassung des Reglements Liegenschaftenfonds.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderats ohne Gegenstimmen und mit grossem Mehr zu.

Beschluss

- 1) Der Anpassung des Reglements Liegenschaftenfonds wird zugestimmt.



Dienstag, 9. Juni 2026

Totalrevision Polizeiverordnung

Antrag und Weisung des Gemeinderats Aeugst am Albis

Antrag

Der Gemeinderat Aeugst am Albis beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- 1) Der revidierten Polizeiverordnung wird zugestimmt.

Weisung

- A) Die geltende Polizeiverordnung ist vor 17 Jahren in Kraft getreten. Viele Bestimmungen wurden durch übergeordnete Gesetze abgelöst oder entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Eine Totalrevision der Polizeiverordnung ist deshalb angezeigt.
- B) Bei der Totalrevision wurde auf die Artikel, die durch übergeordnetes Recht geregelt sind, in der vorliegenden Polizeiverordnung verzichtet. Dadurch müssen allfällige Änderungen im übergeordneten Recht nicht nachvollzogen werden, um Widersprüche zu vermeiden.
- C) Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen betreffen die Ruhezeiten, das Littering sowie das Verbot, Wildtiere zu füttern. Die Bestimmungen zum Abfeuern von Feuerwerk wurden präzisiert.
- D) In Bezug auf die Nachtruhezeiten sieht die revidierte Polizeiverordnung vor, dass in den Sommermonaten vom 1. Mai bis 30. September die Nachtruhe Freitags und Samstags und vor öffentlichen Ruhetagen von 23 Uhr bis 7 Uhr dauert. Die Verschiebung der Nachtruhe um eine Stunde an Wochenenden im Sommer ist der Struktur der Gemeinde Aeugst am Albis mit vielen Einfamilienhäusern mit ihren Aussenräumen geschuldet, die sich für einen Aufenthalt an warmen Sommerabenden anbieten.
- E) Zudem werden die Zeiten für lärmige Arbeiten an Samstagen auf 18 Uhr festgelegt sowie die Sperrzeiten für Private und das Gewerbe vereinheitlicht.
- F) In Bezug auf das Abfeuern von Feuerwerk soll dieses weiterhin am 1. August und Silvester zugelassen bleiben. Allerdings wird in der revidierten Polizeiverordnung festgelegt, dass dies nur so bleibt, solange das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt.
- G) Der Gemeinderat beantragt, der revidierten Polizeiverordnung zuzustimmen.



Dienstag, 9. Juni 2026

Gemeinderat Matthias Ramer erläutert die Vorlagen mit einer ausführlichen Präsentation, in der er kurz auf alle Artikel eingeht. Die Diskussion wird jeweils bei den einzelnen Artikeln geöffnet, und es wird über die einzelnen Änderungsanträge direkt abgestimmt.

Diskussion

Art. 4 (Sicherheit und Ordnung)

Hansueli Lusti sieht einen Widerspruch darin, dass es gemäss Art. 4 verboten ist, Tiere zu erschrecken, lärmendes Feuerwerk an Silvester und am 1. August aber weiterhin erlaubt sein soll. Denn auch dieses erschreckt die Tiere.

Matthias Ramer will diese Frage im Rahmen der Diskussion zu Art. 26 (Feuerwerk) klären.

Mike Stillhart will wissen, wann etwas eine "erhebliche Störung" ist?

Matthias Ramer definiert die "erhebliche Störung" als eine Störung, wenn sich der Nachbar durch diese belästigt fühlt.

Mike Stillhart entgegnet, dass es sich in diesem Fall um einen Gummiparagraphen handelt.

Für Matthias Ramer ist diese Aussage richtig.

Art. 9 (Wildtiere)

Für Ulrike Rudow ist die Kann-Formulierung zu wage.

Matthias Ramer bestätigt, dass der Gemeinderat hier eine gewisse Flexibilität hat.

Stephan Schaub möchte wissen, wie die Bevölkerung von einem allfälligen Verbot erfährt.

Nadia Hausheer geht auf den Artikel ein. Eigentlich wird das Fütterungsverbot übergeordnet im Jagdgesetz geregelt. Mit Art. 9 in der Polizeiverordnung wird der Gemeinderat autorisiert, bei einzelnen Tierarten, explizit ein Verbot auszusprechen und entsprechend zu kommunizieren, und zwar in der Presse wie auch auf der Homepage. In den letzten Jahren haben sich die Probleme mit den Rotmilanen gehäuft. Die Gemeinde hat bereits im Aeugster darüber berichtet.



Dienstag, 9. Juni 2026

Herbert Elsener möchte wissen, wie die Strafbestimmungen in Bezug auf die Wildtierfütterung lauten.

Nadia Hausheer erklärt, dass dies im Jagdgesetz geregelt ist.

Beat Guggisberg möchte wissen, wie es mit der Vogelfütterung im Winter aussieht. Beispielsweise Kohlmeisen sind auch Wildtiere.

Nadia Hausheer betont, dass der Artikel deshalb die Kann-Formulierung beinhaltet.

Geneviève Schäfer beantragt die Streichung des Art. 9, da diese Bestimmung übergeordnet geregelt ist.

Abstimmung: Die Gemeindeversammlung stimmt mit 48 Ja zu 11 Nein der Beibehaltung von Art. 9 zu.

Art. 11 (Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen)

Richard Ziltener möchte wissen, wie die Parkzeit von 48 Stunden gehandhabt wird, wenn Handwerkerwagen bei einer Baustelle stehen.

Matthias Ramer erklärt, dass Parkplätze bei Baustellen immer über den Baustelleninstallationsplan genehmigt werden.

Art. 14 (Campieren)

Für Ulrike Rudow ist es unverständlich, dass es für Campieren auf Privatgrund zusätzlich auch das Einverständnis des Gemeinderats braucht.

Nadia Hausheer erklärt, dass Private ohne sich der Konsequenzen bewusst zu sein, einer Gruppierung erlauben, auf ihrem Grundstück über mehrere Tage zu campieren. Diese Erlaubnis aber negative Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben kann, beispielsweise in Bezug auf sanitärische Einrichtungen, Abwasser oder auch die Trinkwasserversorgung.

Art. 15 (Feuern auf öffentlichem Grund)

Rolf Hofmann bemängelt, dass sich der Artikel nur auf den öffentlichen Grund beschränkt. Es gibt immer wieder Personen, die auf privatem Land bzw. Waldstück eine Feuerstelle errichten. Dies soll ebenfalls verboten sein.



Dienstag, 9. Juni 2026

Nadia Hausheer erklärt, dass privatrechtliche Fragen nicht in der öffentlich-rechtlichen Polizeiverordnung geregelt werden können. Der Eigentümer kann heute schon Fremden das Betreten des Grundstücks verbieten und somit auch das Entfachen von Feuern. Im Gegensatz zu Art. 14 (Campieren) hat der Bau einer Feuerstelle und das Braten einer Wurst eine viel kleinere Dimension.

Art. 16 (Unkraut)

Audrey Sauvage wünscht sich, dass Neophyten explizit in die Bestimmungen aufgenommen werden.

Nadia Hausheer erklärt, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen derzeit keine Handhabe besteht, die Neophytenbekämpfung gesetzlich zu verankern.

Klaus Kappeler möchte wissen, ob Rasen im Wald entsorgt werden darf.

Pascal Hügi erklärt, dass dies heute schon verboten ist.

Art. 15 (Feuerstellen)

Im Sinne eines Rückkommensantrags möchte Mike Stillhard, dass Landwirtschaftsparzellen zusätzlich in die Bestimmung zu den Feuerstellen auf öffentlichem Grund aufgenommen werden.

Bruno Fuchs erklärt, dass dies bereits in Art. 17 (Schutz des Kulturlandes) geregelt ist.

In der Folge zieht Mike Stillhard seinen Antrag zurück.

Art. 22 (Allgemeine Ruhezeiten)

Oliver Märki beantragt, den Beginn der Ruhezeit am Samstag auf 20 Uhr anstatt 18 Uhr zu setzen. Er begründet dies damit, dass auch am Samstag Personen arbeitstätig sein können und der Samstag somit einem Werktag gleichgestellt werden sollte.

Abstimmung: Die Gemeindeversammlung spricht sich mit 48 Ja zu 12 Nein für die Beibehaltung des Ruhezeitbeginns am Samstag um 18 Uhr aus.

Art. 26 (Feuerwerk)



Dienstag, 9. Juni 2026

Audrey Sauvage sieht einen Widerspruch darin, dass man Tiere nicht erschrecken darf, aber lärmendes Feuerwerk zulässt.

Pascal Hügi erkundigt sich nach der Definition von lärmendem Feuerwerk. Welche Feuerwerke gehören zu den nicht lärmenden?

Nadia Hausheer erklärt, dass nicht lärmendes Feuerwerk den Klassen F1 und F2 gemäss Sprengstoffverordnung angehört.

Audrey Sauvage stellt den Antrag, lärmendes Feuerwerk zu verbieten.

Nadia Hausheer schlägt vor, diesen Antrag mit der gleichen Formulierung wie in der Stadt Affoltern zur Abstimmungen zu stellen, und zwar:

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk für einen eng begrenzten Zeitraum bewilligen.

Nicht lärmendes Feuerwerk gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) ist erlaubt.

Abstimmung: Die Gemeindeversammlung stimmt mit 34 Ja zu 23 Nein der Fassung des Gemeinderats zu und lehnt somit den Antrag lärmendes Feuerwerk zu verbieten ab.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt der Polizeiverordnung in der Schlussabstimmung ohne Gegenstimmen und mit grossem Mehr zu.

Beschluss

- 1) Der totalrevidierten Polizeiverordnung wird zugestimmt.



Dienstag, 9. Juni 2026

Schluss der Versammlung

Auf die Frage der Präsidentin betreffend Einwendungen gegen die Geschäftsführung und die Durchführung der Abstimmungen wird seitens der Versammlung kein Einwand erhoben. Mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu den gefassten Beschlüssen schliesst die Vorsitzende die Versammlung um 21:45 Uhr.

Für die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls:

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber